



12/SN-136/ME

ÖSTERREICHISCHER RECHTSANWALTSKAMMERTAG

1010 WIEN, ROTENTURMSTRASSE 13 (ERTLGASSE 2), POSTFACH 612, TELEFON 63 27 18, DW 23

GZ. 1094/85

Zl. 133/85

25 85
D. 22 APR. 1985

An das

Vorstellung

1985-04-22 *M. B. Bauer*

Bundesministerium
für Justiz

M. B. Bauer

Museumstraße 7
1070 W i e n

Zu Zl. 624.006/3-II 1/85Betr.: Amnestiegesetz

Zu dem mit Schreiben des Bundesministeriums für Justiz vom 18. März 1985, Zl. 624.006/3-II 1/85, übermittelten Entwurf eines Amnestiegesetzes 1985 samt Erläuterungen erlaubt sich der Österreichische Rechtsanwaltskammertag, folgende

S T E L L U N G N A H M E

vorzulegen:

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag begrüßt den vorliegenden Gesetzesentwurf schon auf Grund des diesem zugrunde liegenden Anlasses.

Die wesentlichen Bestimmungen des Entwurfes werden - soweit in der Folge dazu nicht gesondert Stellung genommen wird -

- 2 -

daher vom Österreichischen Rechtsanwaltskammertag vollinhaltlich befürwortet.

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag würde jedoch nachstehende Modifikation des Entwurfes begrüßen:

Die Bestimmungen der Amnestie sollen gemäß § 1 Abs. 2 des Entwurfes **k e i n e** Anwendung finden

- "1. auf schweren Betrug, Untreue und Geldwucher, jeweils zu Nachteil mehrerer Personen sowie fahrlässige Krida,
2. auf strafbare Handlungen gegen die Sittlichkeit
3. auf strafbare Verletzungen der Amtspflicht und verwandte strafbare Handlungen,
4. auf Handlungen, die in einer anderen Rechtsvorschrift als dem Strafgesetzbuch mit gerichtlicher Strafe bedroht sind, es sei denn, daß eine dieser strafbaren Handlungen mit Bezirksgerichten zur Aburteilung zugewiesen ist."

Diesen Ausnahmen stehen nach Ansicht des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages folgende Einwände gegenüber:

Zu Zif. 1:

Es ist kein sachlich gerechtfertigter Grund darin zu erblicken, warum der Betrüger zum Nachteil einer Person amnestiert werden soll und der Betrüger zum Nachteil mehrerer Personen nicht in den Genuß der Amnestie 1985 kommen soll.

Darüber hinaus ist zwar die fahrlässige Krida als Ausnahme angeführt; soll das heißen, daß die betrügerische Krida amnestiert wird?

- 3 -

Nicht erwähnt ist in dieser Zif. 1 der (qualifizierte) Diebstahl und die Unterschlagung. Diese sind demnach amnestierbar, auch wenn sie gegen mehrere gerichtet sind.

Zu Zif. 2:

Hier werden wohl strafbare Handlungen gegen die Sittlichkeit von der Amnestie ausgenommen; amnestierbar bleiben aber die mit einem weit höheren Strafsatz bedrohten strafbaren Handlungen gegen Leib und Leben.

Zu Zif. 3:

Die der Verletzung der Amtspflicht "verwandten strafbaren Handlungen" sind nicht klar definiert und abgegrenzt.

Zu Zif. 4:

Auf Grund dieser Ausnahmegestimmung wären z.B. strafbare Handlungen wegen (lediglich demonstrativ angeführt) § 123 Ges.m.b.H.-Gesetz, § 255 Aktiengesetz, § 11 UWG, § 56 ff Lebensmittelgesetz oder § 45 ff Weingesetz im Gegensatz zu strafbaren Handlungen gegen Leib und Leben nicht amnestierbar.

Auf Grund des Anlasses der Amnestie 1985 und unter Bedachtnahme auf Art 7 der Bundesverfassung schlägt der Österreichische Rechtsanwaltskammertag daher vor, den Abs. 2 des § 1 des Entwurfes ersatzlos zu streichen.

- 4 -

Die übrigen Bestimmungen des Entwurfes werden - wie ausgeführt - vollinhaltlich befürwortet.

Stellungnahmen der Rechtsanwaltskammer für Kärnten und der Steiermärkischen Rechtsanwaltskammer sind angeschlossen.

Wien, am 9. April 1985

DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG

Dr. SCHUPPICH
Präsident